

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
do. GZ: 2025-0.309.548

per E-Mail
team.s@bmj.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
an die Parlamentsdirektion

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERsB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.324.428

Legistik und Recht; Fremdlegistik

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird - Verbot der unaufgeforderten Übermittlung von Genitalbildern - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

Nach dem vorgeschlagenen § 218 Abs. 1b StGB soll strafbar sein, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr absichtlich und unaufgefordert eine Bildaufnahme von Genitalien mittels Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems übermittelt. Für die subjektive Tatseite wird vorausgesetzt, dass die Übermittlung dieser Bildaufnahme absichtlich im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB erfolgt. Dabei könnten jedoch ungewollt Umgehungsmöglichkeiten entstehen. So könnte die Absichtlichkeit nicht nur etwa verneint werden, wenn behauptet wird, der Versand sei versehentlich erfolgt – etwa durch die Auswahl eines falschen Empfängers, sondern auch durch das Einfügen eines „Dick Pics“ zwischen mehreren unauffälligen Bildern unter dem Vorwand eines Irrtums.

Weiters wird angemerkt, dass davon auszugehen ist, dass in vielen Fällen eine klare und objektive Beweislage schwer zu erlangen ist. Oft fehlt es an greifbaren Beweisen, die eindeutig nachweisen können, dass das Senden der Bilder tatsächlich ohne Zustimmung und somit „unaufgefordert“ der betroffenen Person erfolgte. Zudem kann es im Rahmen des Vollzugs zu Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die subjektive Tatseite hinsichtlich des Belästigungsvorwurfs kommen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Frage, ob das Senden der Bilder an sich als „unaufgefordert“ betrachtet wird. Häufig können Missverständnisse über die Kommunikation und die Intentionen der beteiligten Parteien auftreten. Dies führt zu Unklarheiten darüber, ob die Übermittlung als Belästigung oder als Teil eines einvernehmlichen Austauschs gewertet werden sollte.

Außerdem wird auf ein Abweichen von Art. 7 lit. c der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hingewiesen, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten „die unaufgeforderte, mittels IKT erfolgende Zusendung eines Bildes, eines Videos oder sonstigen vergleichbaren Materials, auf dem Genitalien abgebildet sind, an eine Person unter Strafe stellen, sofern diese Handlungen wahrscheinlich dazu führen, dass der betroffenen Person schwerer psychischer Schaden zugefügt wird“. Das für § 218 Abs. 1b StGB vorgeschlagene Erfordernis der Belästigung der Empfängerin bzw. des Empfängers geht über die in Art. 7 lit. c der RL geforderte Wahrscheinlichkeit der Zufügung eines schweren psychischen Schadens hinaus.

Im Sinne eines erweiterten Schutzes von – insbesondere unmündigen – Minderjährigen wird angeregt, den gesetzlichen Strafrahmen für einschlägige Delikte zu erhöhen, sofern das Opfer minderjährig ist. Zudem wird angeregt, die Ermächtigung nur für Personen ab dem 18. Lebensjahr vorzusehen.

Darüber hinaus bleibt offen, warum der neu eingeführte Tatbestand sich ausschließlich auf die Übermittlung mittels Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems konzentriert. Auch wenn dieses Phänomen in den letzten Jahren vor

allem in der digitalen Welt auftrat, stellt auch die physische oder analoge Übermittlung von Bilddaufnahmen von Genitalien eine vergleichbare Belästigung dar.

23. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

